



Regierungsrat

Luzern, 3. November 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 332**

Nummer: A 332  
Protokoll-Nr.: 1212  
Eröffnet: 23.06.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Knecht Willi und Mit. über Mindestpensum im Arbeitsvertrag für eine Aufenthaltsbewilligung B**

Zu Frage 1: Wie viele Aufenthaltsbewilligungen B-EU/EFTA wurden seit der Einführung der Personenfreizügigkeit für unbefristete Arbeitsverträge mit einem Pensum von weniger als 20 Stunden pro Woche erstellt?

Das Amt für Migration (Amigra) geht davon aus, dass bei Arbeitspensen unter 24 Stunden pro Woche oder in gewissen Branchen oder Unternehmen die Gefahr des rechtsmissbräuchlichen Aufenthalts besteht. Deshalb nimmt das Amigra in diesen Fällen eine umfassende Beurteilung der Gesuche aufgrund zusätzlicher Unterlagen vor und beobachtet die Entwicklung der Bewilligung genauer. Eine Statistik wird dazu allerdings nicht geführt.

Das Amigra weist die Arbeitgeber darauf hin, für Personen, die erstmals in die Schweiz kommen, nur einen unterjährigen Arbeitsvertrag auszustellen oder die Person zuerst über das Meldeverfahren für 90 Tage im Betrieb zu engagieren. Damit können Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer die Situation prüfen. Insofern liegt ein Teil der Verantwortung für eine korrekte Handhabung und Zuwanderung auch bei den Arbeitgebern.

Zu Frage 2: In wie vielen Fällen im gleichen Zeitraum hat das Amt für Migration des Kantons Luzern die Ausstellung von weiteren Faktoren abhängig gemacht und eine Kurzaufenthaltsbewilligung L-EU/EFTA ausgestellt?

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, führt das Amigra dazu keine Statistik.

Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Richtlinie, welche vorgibt, dass die Arbeitnehmereigenschaft bereits mit einem Pensum von 12 Arbeitsstunden pro Woche erfüllt ist?

Angehörige der EU/EFTA-Staaten haben gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) das Recht auf Einreise, Aufenthalt und den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Die Rechtsprechung bejaht die so genannte Arbeitnehmereigenschaft, wenn eine Person in einem zeitlich bestimmten Rahmen an die Weisungen eines anderen gebunden ist, die Tätigkeit einen wirtschaftlichen Charakter aufweist und es sich um eine echte und tatsächliche Tätigkeit handelt, für die ein Entgelt bezogen wird (Urteil des Bundesgerichts [2C\\_772/2013](#) vom 4. September 2014).

Der Begriff des Arbeitnehmers ist unionsrechtlich und wird massgeblich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestimmt. Das Bundesgericht berücksichtigt dies in der Auslegung des Freizügigkeitsabkommens. Demzufolge muss in der Regel ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden eingegangen werden, damit die Arbeitnehmereigenschaft gegeben ist. Es gilt jedoch, die rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Arbeitnehmereigenschaft trotz einem Pensum von zwölf Stunden pro Woche mittels ausländerrechtlicher Massnahmen zu unterbinden (siehe hierzu die Antwort zur Frage 4).

Zu Frage 4: Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, den Spielraum zu nutzen und die Erteilung von B-EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligungen von weiteren Faktoren abhängig zu machen, um so die Einwanderung ins Sozialsystem zu verhindern?

Der vorhandene Spielraum wird genutzt und einer Einwanderung ins Sozialsystem wird aktiv entgegengewirkt. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid ([2C\\_412/2014](#) vom 27.05.2014; E.3.2) die Voraussetzungen definiert, wann ein Arbeitnehmer die Arbeitnehmereigenschaft verliert; so zum Beispiel bei freiwilliger Arbeitslosigkeit, wenn aufgrund des Verhaltens keine realen Aussichten auf Arbeit mehr bestehen oder bei Rechtsmissbrauch, etwa bei Übersiedelung in die Schweiz und lediglich kurzer Erwerbstätigkeit, um von besseren Sozialhilfeleistungen zu profitieren.

Eine freiwillige Arbeitslosigkeit ist dann gegeben, wenn eine Person aus freien Stücken auf ihre Arbeitnehmereigenschaft verzichtet. Damit verzichtet eine Person auf eine erworbene Rechtsposition. In die Kategorie der freiwilligen Arbeitslosigkeit fallen einerseits Personen, die ihr Arbeitsverhältnis kündigen, andererseits auch Arbeitnehmer, die ihre Arbeitnehmerpflichten verletzen (grobe Fahrlässigkeit, schwerer beruflicher Fehler) und damit eine Kündigung in Kauf nehmen. Zudem gehören dazu auch Personen, die sich während der Arbeitslosigkeit zu wenig um eine neue Stelle bemühen. In solchen Fällen wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen.

Ferner stellt die Abhängigkeit von der Sozialhilfe bei Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen einen Grund für die Nichtverlängerung oder für den Widerruf der Bewilligung dar, sobald sie ihre Arbeitnehmereigenschaft verloren haben ([Art. 23 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs](#), VEP, SR 142.203) und die Massnahme verhältnismässig ist. Ein zeitnaher Bezug von Sozialhilfegeldern aus rechtsmissbräuchlichen Gründen (Einwanderung in das Sozialsystem) führt somit in der Regel zum Widerruf der Bewilligung.

Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, sowie Nichterwerbstätige müssen gemäss den Bestimmungen des FZA den Nachweis über ausreichende eigene finanzielle Mittel während des gesamten Aufenthalts erbringen. Beanspruchen diese Personen Sozialhilfe (dazu zählen zum Beispiel auch Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen), so erlischt ihr Anwesenheitsrecht.

Damit die Ausländerbehörden solche Fälle beurteilen können, hat der Bundesgesetzgeber eine Meldepflicht für die Sozialbehörden festgelegt ([Art. 97 Abs. 3 Bst. d des Ausländer- und Integrationsgesetzes](#), AIG, SR 142.20). Die Sozialbehörden haben dem Migrationsamt unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung melden ferner den kantonalen Ausländerbehörden zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt unaufgefordert die Daten jener Personen ([Art. 82c der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit](#), VZAE, SR 142.201), die sich im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz bei einem Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmelden, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, nicht vermittlungsfähig sind oder deren Anspruch auf Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung endet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen (Art. 82c Abs. 2 VZAE).